Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Oktober

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. Oktober 1913.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Gemeindebiersteuer betreffend.
Den Preis des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes für das Jahr 1914 betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. September 1913.)

Die Gemeindebiersteuer betreffend.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Für die Erhebung und Sicherung der Gemeindebiersteuer, die von dem in der Gemeinde zur Bierbereitung benützten Malz und von dem in die Gemeinde eingeführten übergangssteuerpflichtigen Bier erhoben wird, zahlen die Gemeinden an die Zoll- und Steuerkasse eine Vergütung von 3 Hundertteilen der Roheinnahme an dieser Steuer.

§ 2.

Der Berechnung der Vergütung wird die von der Bezirkssteuerstelle ermittelte Solleinnahme, also die Roheinnahme ohne Abrechnung der nachgelassenen und erstatteten Beträge zu Grunde gelegt.

§ 3.

Die Solleinnahme der Malzsteuer ergibt sich aus den in den einzelnen Brauereien steuerbar gewordenen Malzmengen und den Gemeindesteuersätzen.

Die Einnahme an Gemeindebiersteuer vom eingeführten, übergangssteuerpflichtigen Bier, ergibt sich aus den Einnahmebüchern der Hebestellen.

§ 4.

Die Bezirkssteuerstellen berechnen gleich nach Jahresschluß die Vergütungen und fordern sie bei den Gemeinden an.

Die angeforderten Beträge müssen von den Gemeinden binnen vier Wochen gezahlt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1914 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Dr. Bund.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes für das Jahr 1914 betreffend.

Für das Jahr 1914 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes auf

fünf Mark fünfzig Pfennig,

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1913.

Redaktion des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes.

Gedemer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 14. Oktober 1913.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Wanderschafherden betreffend; Viehzählung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Oktober 1913.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. August 1913 im Grundbuchbezirk Gamburg (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) und am 1. Oktober 1913 im Grundbuchbezirk Biederbach (Amtsgerichtsbezirk Waldkirch) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Pfeifer.

Verordnung.

(Vom 1. Oktober 1913.)

Die Wanderschafherden betreffend.

Auf Grund des § 145a des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 2 und 79 des Viehseuchengesetzes sowie zum Vollzug der §§ 13 bis 15 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 Seite 3; Gesetzes- und Verordnungsblatt 1912 Nr. XXI Anlage Seite 1) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 3. Oktober 1884, die Wanderschafherden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 420) und des § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 der Verordnung vom 29. April 1912, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 139) verordnet was folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 1.

Zu einer Wanderschafherde d. h. zu einer Schafherde, die zum Zweck des Aufsuchens von Weideflächen über mehrere Gemarkungen getrieben wird, dürfen nicht mehr als 300 Schafe vereinigt werden.

§ 2.

1. Das Treiben von Wanderschafherden bedarf der Genehmigung des Bezirksamts.

2. Die Genehmigung ist von dem Führer vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopfzahl der Herde und des Triebwegs einzuholen. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Seuchenfreiheit der Wanderherde durch bezirkstierärztliches Zeugnis bescheinigt ist und der Führer der Herde im Besitze eines Wanderbuches nach anliegendem Muster ist.

3. Wird eine Wanderschafherde von außerhalb in das Gebiet des Großherzogtums Baden getrieben, so bedarf der Führer, der im Besitz einer von der zuständigen Polizeibehörde des Herkunftsstaates ausgestellten Urkunde über die polizeiliche Genehmigung des Treibens sowie im Besitz des Wander-(Kontroll-)buchs ist, einer neuen polizeilichen Genehmigung oder eines neuen Wander-(Kontroll-)buchs nicht, wenn die im Herkunftsstaate erteilte Genehmigung auf einen durch das Großherzogtum Baden oder nach einem Ort im Großherzogtum führenden Triebweg sich bezieht.

4. Das bezirkstierärztliche Zeugnis über die Seuchenfreiheit der Wanderschafherde ist fünf Tage giltig, den Tag der Ausstellung nicht eingerechnet. Nach Ablauf dieser Zeit hat eine wiederholte bezirkstierärztliche Untersuchung stattzufinden. Der Befund ist in das Wanderbuch einzutragen.

§ 3.

1. Das Wanderbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Vor dem Gebrauch hat das Bezirksamt nach erfolgter Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit zu bestätigen und die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite zu beglaubigen. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben der Blätter und das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

2. In das Wanderbuch sind die Kopfzahl und die genaue Kennzeichnung der zur Herde gehörigen Schafe einzutragen. Ebenso ist jeder Zu- und Abgang der Herde alsbald unter Angabe der Zeit, der Zahl der Tiere, zutreffendenfalls des Namens und Wohnorts des Käufers oder Verkäufers darin zu vermerken. Änderungen dürfen nur mit Durchstreichung der Einträge und so bewirkt werden, daß das Durchgestrichene lesbar bleibt.

§ 4.

1. Der Führer der Herde hat das Wanderbuch nebst dem bezirkstierärztlichen Zeugnis stets bei sich zu führen und auf Verlangen den beamteten Tierärzten sowie allen Beamten der Landes- und Ortspolizei, einschließlich der Feld- und Waldhüter sowie der Straßenmeister und Straßenwarte zur Einsicht vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die kontrollierenden Polizeibeamten und beamteten Tierärzte haben jede Kontrolle unter Angabe von Ort und Zeit sowie Name und Dienststellung in das Wanderbuch einzutragen.

3. Ein Schäfer, welcher ohne Wanderbuch betreten wird, kann von der betreffenden Bezirks- oder Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Schafe so lange unter Aufsicht im Stall zu halten, bis er das Wanderbuch beigebracht hat.

§ 5.

1. Der Führer der Wanderschafherde ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde, auf deren Gemarkung er übernachtet, Anzeige zu erstatten. Diese hat den Übernachtungsort im Wanderbuch zu bescheinigen.

2. Der Führer, der seine Herde zur Nachtzeit, d. h. im Winter in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, im Sommer in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, treiben will, ist verpflichtet, sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde, durch deren Gebiet die nächtliche Wanderung gehen soll, so zeitig anzuzeigen, daß seitens der Behörde für eine zuverlässige Begleitung während der Dauer der Nachtzeit gesorgt werden kann.

Für die Kosten dieser Begleitung hat der Führer der Herde aufzukommen.

3. Der Begleiter hat über die erfolgte Begleitung der Herde bis zu dem ihm bezeichneten Punkte eine Bescheinigung der Ortsbehörde des Ankunftsortes zurückzubringen.

4. Die dem Begleiter auszuwerfende Belohnung ist von dem Führer der Herde bei dem Bürgermeister, welcher die Begleitung anordnet und die Höhe der Belohnung bestimmt, zu hinterlegen. Der Bürgermeister hat die Auszahlung zu bewirken, sobald ihm der Vollzug des Auftrags nachgewiesen ist.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann das Treiben der Wanderschafherden auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränken.

§ 7.

Für Herden, die nur über benachbarte Gemarkungen getrieben werden, kann das Bezirksamt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Bader.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wanderbuch

für

die Wanderschafherde des .....

in .....

Dieses Buch ist ausgestellt

für den ..... in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

....., den ..... 191....

(Siegel.) Großherzogliches Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kopfzahl der Herde bei Beginn des Treibens. (Schafe, Hammel, Lämmer.)	Angabe des Triebwegs.	Bescheinigung über die amtstierärztliche Untersuchung.		Genehmigung des Bezirksamts.
		Tag und Ort der Untersuchung.	Befund.	
1.	2.	3.	4.	5.
50 (40 weibliche, 10 Hammel).	Von X... über die Feldmark von Y... nach Z... und von da über die Feldmark von A... nach B... zurück nach X...	B., den 4. 4. 13	Keine verdächtigen Krankheitserscheinungen. X. Bezirkstierarzt.	Das Treiben der Herde auf dem in Spalte 2 angegebenen Triebwege wird genehmigt. B., den 6. 4. 13. X. Großh. Bezirksamt.

Tag des Beginns des Treibens.	Zugang			Abgang			Tag der Beendigung des Treibens.	Bemerkungen.
	am	Zahl und Art der Tiere (Schafe, Hammel, Lämmer).	Art des Zugangs (Kauf, Tausch, Geburt von Lämmern).	am	Zahl und Art der Tiere.	Art des Abgangs (Tod, Verkauf u. s. w.)		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
8. 4. 13	20. 4. 13	20 Lämmer	Kauf	28. 4. 13	3 Hammel	Tod		

Bekanntmachung.

(Vom 6. Oktober 1913.)

Viehzählung betreffend.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 855) hat der Bundesrat beschlossen, den nachstehenden „Bestimmungen für die Vornahme kleiner Viehzählungen" die Zustimmung zu erteilen.

Mit diesen Zählungen werden die gemäß § 10 der Verordnung vom 29. Januar 1897, betreffend die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Ziegenböcke (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 37), vorzunehmenden Erhebungen verbunden.

Das Großherzogliche Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Wiener.

Dr. Straub.

Bestimmungen für die Vornahme kleiner Viehzählungen.

1. In allen Jahren, in denen eine Viehzählung erweiterten Umfanges (sogenannte große Viehzählung) nicht stattfindet, sollen Viehzählungen kleineren Umfanges (sogenannte kleine Viehzählungen) stattfinden.
2. Die Zählungen stellen den Viehstand in dem aus beiliegendem Erhebungsmuster ersichtlichen Umfang fest. Den Bundesregierungen bleibt überlassen, von der Zählung der Pferde (Ziffer 1 des Erhebungsmusters) abzusehen.
3. Die Zählungen finden am 1. Dezember statt; fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, am nächstfolgenden Werktag.
4. Nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster ist dem Kaiserlichen Statistischen Amte eine vorläufige Übersicht der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 15. Februar, die endgültige Zusammenstellung bis zum 15. August des auf die Zählung folgenden Jahres einzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1.

Erhebungsmuster.

Viehzählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember 19 . .

Staat: . . . . . Gemeinde: . . . . . .

Bezirk: . . . . . .

. . . . . .

Anzugeben ist die Zahl des in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 19 . . im räumlichen Verfügungsbereich einer Haushaltung (sei es auf dem Gehöfte selbst in Haus, Stall, Scheune, Schuppen, Hof und Garten, sei es in Außenwerken oder auf Wiese, Weide, Feld u. s. w.) vorhandenen Viehes nach den unten bezeichneten Gattungen und Abteilungen. Dabei ist gleichgültig, wer Eigentümer des Viehes ist; auf längere Zeit eingestelltes Vieh wird wie eigenes behandelt. Viehstücke, die vorübergehend (auf Reisen, Fuhren u. s. w.) abwesend sind, sowie Viehstücke, die im Laufe des 1. Dezember verkauft werden, sind mit aufzuzeichnen. Dagegen ist Vieh, das im Laufe des Zähltags erst gekauft wird oder das nur zufällig und vorübergehend anwesend ist, nicht mitzuzählen.

Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende oder im Laufe des Zähltags eintreffende und in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf dem Transporte gewesene, zum Schlachten oder Verkaufe bestimmte Vieh aufzuführen, sofern es nicht etwa erst am Zähltag gekauft wird.

Schafherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, in der sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden, und zwar bei der Haushaltung desjenigen, in dessen Obhut oder Pflege sie stehen, auch wenn es nicht der Eigentümer ist.

In der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 19 . . sind vorhanden gewesen:

	Anzahl
I. Pferde:	
1. Unter 3 Jahren alt (einschließlich Fohlen)	. . . .
2. 3 bis 4 Jahre alt	. . . .
3. 4 Jahre alt und älter	. . . .
Gesamtzahl (Summe zu I) . .	. . . .

	Anzahl
II. Rindvieh:	
1. Kälber unter 3 Monaten alt	. . . .
2. Jungvieh, 3 Monate bis 2 Jahre alt	. . . .
3. 2 Jahre altes und älteres Rindvieh und zwar:	
a. Bullen, Stiere und Ochsen	. . . .
b. Kühe (auch Färsen, Kalbinnen)	. . . .
Gesamtzahl (Summe zu II)	. . . .
III. Schafe (einschließlich Lämmer)	. . . .
Gesamtzahl	. . . .
IV. Schweine:	
1. Unter ½ Jahr alt	. . . .
2. ½ bis 1 Jahr alt*)	. . . .
3. 1 Jahr alt und älter*)	. . . .
*) Unter 2 und 3 sind:	
a. Zuchteber	. . . .
b. Zuchtsauen	. . . .
Gesamtzahl (Summe zu IV)	. . . .
V. Ziegen (einschließlich Lämmer)	. . . .
Gesamtzahl	. . . .

Anlage 2.

Zusammenstellungsmuster.

Ergebnisse der Viehzählung am 1. Dezember 19 . .

in . . . . . (Staat) . . . . . .

Staat und größere Verwaltungsbezirke	Viehbesitzende Haushaltungen	I. Pferde				II. Rindvieh					III. Schafe überhaupt	IV. Schweine						V. Ziegen überhaupt
		unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	3 bis 4 Jahre alt	4 Jahre alt und älter	Pferde überhaupt	Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre alt und ältere		Rindvieh überhaupt		unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	In Spalte 14 und 15 sind enthalten		Schweine überhaupt	
								Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen, Kalbinnen)						Zuchteber	Zuchtsauen		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 23. Oktober 1913.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.
Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Rechtsverhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg betreffend; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Schweiz betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 9. Oktober 1913.)

Den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, aufgrund des Wehrbeitragsgesetzes und der vom Bundesrat hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften als Landesregierung zu erlassen.

Gegeben zu Badenweiler, den 9. Oktober 1913.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Oktober 1913.)

Die Rechtsverhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Badenweiler, den 2. Oktober d. J. Nr. 872 gnädigst zu befehlen geruht, daß das nachstehende Fürstlich Fürstenbergische Hausgesetz d. d. Donaueschingen, den 22. Februar 1913, betreffend die Führung eines Agnatenverzeichnisses (sogenannte Agnatentafel) im Gesetzes- und Verordnungsblatt mit dem Vorbehalt: „unbeschadet der Rechtswirksamkeit zwingender reichs- und landesgesetzlicher Vorschriften" veröffentlicht werde.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Ruoff.

Fürstlich Fürstenbergisches Hausgesetz vom 22. Februar 1913.

Wir Max Egon, Fürst zu Fürstenberg,

Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freiherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen im Kinzigtal, Meßkirch, Hohenhöwen, Wildenstein, Waldsperg, Werenwag, Immendingen, Weitra und Pürglitz ꝛc.,
Ritter des goldenen Vließes, des hohen Ordens vom Schwarzen Adler ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der sämtlichen Agnaten des Fürstlichen Hauses Fürstenberg, was folgt:

I.

So oft auf Grund landes- oder hausgesetzlicher Vorschriften die Zustimmung der Agnaten zu einem Rechtsgeschäfte erforderlich ist, genügt die Zustimmungserklärung derjenigen Agnaten des Fürstlichen Hauses Fürstenberg, welche in dem von der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen geführten Agnatenverzeichnis (Agnatentafel) eingetragen sind.

Der Nachweis der Eintragung wird erbracht durch einen Auszug aus dem Verzeichnis, in dem die Namen und Wohnorte der Agnaten enthalten sind. Der Auszug ist von der Fürstlichen Kammer unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen und mit dem Vermerke zu versehen, daß andere Agnaten nicht bekannt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II.

Wird ein Agnat um seine Zustimmung im Sinne dieses Hausgesetzes vom Haupte des Fürstlichen Hauses angegangen, so gilt die Zustimmung als erteilt, wenn er nicht innerhalb eines Monats seinen Widerspruch erklärt. Die Aufforderung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes unter der Adresse des Agnaten nach seinem letzten in der Agnatentafel eingetragenen Wohnorte. Sie gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unbestellbar oder infolge verweigerter Annahme zurückkommt.

III.

In das Verzeichnis der Agnaten (Agnatentafel) sind bei Anlegung einzutragen:

1. das Haupt des Fürstlichen Hauses Fürstenberg, Seine Durchlaucht Fürst Max Egon zu Fürstenberg in Donaueschingen, geboren 13. Oktober 1863;
2. Seine Durchlaucht Erbprinz Karl Egon zu Fürstenberg in Potsdam, geboren 6. Mai 1891;
3. Seine Durchlaucht Prinz Maximilian Egon zu Fürstenberg in Donaueschingen, geboren 31. März 1896;
4. Seine Durchlaucht Prinz Friedrich Eduard zu Fürstenberg in Donaueschingen, geboren 27. April 1898;

   Söhne Seiner Durchlaucht des Fürsten Max Egon zu Fürstenberg.
5. Seine Durchlaucht Prinz Karl Emil zu Fürstenberg in Bukarest, geboren 16. Februar 1867;
6. Seine Durchlaucht Prinz Tassilo Egon zu Fürstenberg, Sohn des Prinzen Karl Emil zu Fürstenberg in Bukarest, geboren 10. Juni 1903;
7. Seine Durchlaucht Prinz Emil Egon zu Fürstenberg in Athen, geboren 13. Januar 1876;
8. Seine Erlaucht Landgraf Eduard Egon zu Fürstenberg in Wien, geboren 5. November 1843.

In der Folgezeit werden als weitere Agnaten des Fürstlichen Hauses Fürstenberg alle männlichen, ehelich geborenen und nach den Hausgesetzen der Fürstlichen Familie Fürstenberg zur Succession in das Hausgut fähigen Nachkommen der vorgenannten Personen in das Agnatenverzeichnis eingetragen. Der Eintrag erfolgt auf Antrag des Hauptes der Fürstlichen Familie oder des Vaters des Nachgeborenen unter Vorlegung eines amtlichen Geburtszeugnisses an die Fürstliche Kammer.

IV.

Die Löschung eines verstorbenen Agnaten erfolgt auf Grund einer amtlichen Sterbeurkunde. Im übrigen kann die Löschung nur auf Antrag des betreffenden Agnaten selbst erfolgen.

In Fällen, in denen zufolge hausgesetzlicher Vorschriften ein Agnat seine Agnateneigenschaft verliert, kann die Löschung von dem Haupte des Hauses beantragt werden. Dieser Antrag ist dem betreffenden Agnaten mitzuteilen. Erhebt er gegen den Antrag nicht innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Fürstlichen Kammer, so wird die Löschung vollzogen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wegen der Frist gilt das in Artikel II Verordnete. Im Falle des rechtzeitigen Widerspruches hat ein Schiedsgericht über den Antrag auf Löschung zu entscheiden; die Löschung erfolgt alsdann nach Vorlage des Urteils des Schiedsgerichtes.

V.

Das Schiedsgericht besteht im Falle des Artikel IV Absatz 2 Satz 3 aus 3 Mitgliedern des deutschen hohen vormals reichsständischen Adels. Auch Mitglieder des Fürstlichen Hauses Fürstenberg dürfen Schiedsrichter sein. Je ein Schiedsrichter ist vom Haupt des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und von dem widersprechenden Agnaten zu ernennen. Erfolgt die Ernennung durch den widersprechenden Agnaten nicht innerhalb 2 Wochen vom Tage des Eingangs des Widerspruches bei Fürstlicher Kammer, so hat die Fürstliche Kammer an Stelle des widersprechenden Agnaten das Recht, einen Schiedsrichter zu bestellen. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Werden sie nicht innerhalb 2 Wochen von Ernennung des letzternannten Schiedsrichters an über den Obmann einig, so soll das Großherzoglich Badische Justizministerium um die Ernennung des Obmanns ersucht werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Deutschen Zivilprozeß-Ordnung über Schiedsgerichtsverfahren.

Als zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 der Deutschen Zivilprozeß-Ordnung gilt das Landgericht Konstanz.

VI.

Eine Abschrift des Agnatenverzeichnisses ist beim Großherzoglich Badischen Justizministerium niederzulegen. Alljährlich im Januar hat die Fürstliche Kammer dem Großherzoglich Badischen Justizministerium die eingetretenen Veränderungen des Verzeichnisses mitzuteilen.

VII.

Das Verzeichnis kann von Jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Wird die Einsicht von der Fürstlichen Kammer verweigert, so entscheidet auf Beschwerde das Großherzoglich Badische Justizministerium endgiltig.

Gegeben zu Donaueschingen, den 22. Februar 1913.

gez. Max Egon Fürst zu Fürstenberg.

Als Agnat des Fürstlichen Hauses Fürstenberg erteile ich meine Zustimmung zu vorstehendem Hausgesetz.

Berlin, den 10. März 1913.

gez Karl Egon Erbprinz zu Fürstenberg.

Als Pfleger für die minderjährigen Agnaten des Fürstlichen Hauses Fürstenberg, Ihre Durchlauchten die Prinzen Maximilian Egon zu Fürstenberg und Friedrich Eduard zu Fürstenberg, erteile ich die Zustimmung zu vorstehendem Hausgesetz.

Berlin, den 10. März 1913.

gez. Chr. Kraft Fürst zu Hohenlohe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Als Agnat des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und zugleich als gesetzlicher Vertreter meines am 10. Juni 1903 zu Brüssel geborenen Sohnes Tassilo Egon Prinz zu Fürstenberg erteile ich die Zustimmung zu vorstehendem Hausgesetze.

Bukarest, den 17. März 1913.

gez. Karl Emil Prinz zu Fürstenberg
K. u K. Gesandter.

Als Agnat des Fürstlichen Hauses Fürstenberg erteile ich meine Zustimmung zu vorstehendem Hausgesetz.

Wien, den 18. März 1913.

gez. Eduard Egon Landgraf Fürstenberg.

Als Agnat des Fürstlichen Hauses Fürstenberg erteile ich meine Zustimmung zu dem vorstehenden Hausgesetze.

Athen, den 18. März 1913.

gez. Emil Egon Prinz zu Fürstenberg.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Oktober 1913.)

Die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend.

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen wird bestimmt, daß Absatz 1 des Aufdrucks auf der Rückseite der Reifezeugnisse — Verordnung vom 21. April 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XX Seite 418) — künftig zu lauten hat:

Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben, um zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, den Nachweis zu erbringen, daß sie zu ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens je eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreis der philosophischen oder naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät mit Fleiß gehört haben.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Pahl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 16. Oktober 1913.)

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Schweiz betreffend.

Wegen weiterer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche werden die mit Bekanntmachung vom 15. September 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 494) gegenüber dem schweizerischen Bezirk Schleitheim erlassenen Verbote nunmehr gegenüber dem ganzen Kanton Schaffhausen in Kraft gesetzt. Hiernach ist die Einfuhr von frischem Fleisch, roher Milch, frischen Häuten und Klauen, von Dünger sowie von Heu, Stroh und anderen Futtermitteln aus dem Kanton Schaffhausen, ferner der kleine Grenzverkehr mit Klauenvieh aus dem genannten Kanton und aus den Bezirken Waldshut, Bonndorf, Engen und Konstanz bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Eberle.

Verordnung.

(Vom 14. Oktober 1913.)

Die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend.

Der § 6 Absatz 1 d der Betriebsordnung für die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Nr. XV Seite 541) erhält folgende geänderte Fassung:

„d. auf allen übrigen Straßen der Stadt Karlsruhe (nebst Vororten) und Durlach 12 km in der Stunde nicht überschreiten."

Karlsruhe, den 14. Oktober 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Rheinboldt.

Junghans.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.